

RS Vwgh 1990/11/14 90/13/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2 Abs3 Z5;

EStG 1972 §27 Abs1 Z2;

EStG 1972 §27 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Mehr beträge, mit denen der Inhaber des Handelsgeschäfts dem stillen Gesellschafter ausschließlich bisher angesammelte vorzeitige Abschreibungen vereinbarungsgemäß auszahlt und ihn so in weiterem Maße als bisher an den von ihm aus dem Geschäftsbetrieb erzielten Gewinnen teilnehmen lässt, sind der Kapitalertragsteuer unterliegende Einkünfte aus Kapitalvermögen (hier: Abschichtungsbetrag, den der stille Gesellschafter anlässlich der Beendigung der stillen Gesellschaft vom Inhaber des Handelsgeschäfts über seine Einlage hinaus erhielt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990130110.X02

Im RIS seit

14.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at